



# ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG i. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP UND W. WITTICH.

HEFT XXXII.

ALFRED SCHMIDT:  
GESCHICHTE DES ENGLISCHEN GELDWESENS.

---

STRASSBURG  
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER  
1914

**GESCHICHTE**  
**DES**  
**ENGLISCHEN GELDWESENS**  
**IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT**

**VON**

**ALFRED SCHMIDT**  
**DOKTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.**

---

**STRASSBURG**  
**VERLAG VON KARL J. TRÜBNER**  
**1914**

---

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

---

M. Du Mont Schauberg, Straßburg.

**MEINEN ELTERN.**



## VORWORT.

Vielleicht ist die Geldgeschichte keines Landes so häufig zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden wie diejenige Englands. Dennoch besteht keine systematische Darstellung des englischen Geldwesens, welche allen Geldsorten, dem Metallgeld wie dem Papiergeld, ihr Interesse zuwendet. Zum ersten Male hat Professor Knapp in seinem Werk „Staatliche Theorie des Geldes“ eine Übersicht über die Entwicklung in England unter Berücksichtigung sämtlicher Geldarten gegeben. Er mußte sich aber auf eine Skizze beschränken. Den dort gegebenen Rahmen auszufüllen, war die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Sie betrachtet das englische Geldwesen vom Standpunkt des Staates aus. Die Art der Fragestellung ist darum neu und machte die Aufklärung einer Reihe bisher wenig oder garnicht beachteter Punkte wie auch häufig eine andere Interpretation bekannter Tatsachen notwendig. Es war vor allem erforderlich, eine scharfe Grenzlinie zwischen den aufgetretenen Kreditpapieren und den papiroplatischen Geldarten zu ziehen.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Georg Friedrich Knapp, der mein Interesse für die Geldtheorie und Geldgeschichte auf England lenkte und mir während der Entstehung dieser Arbeit in der liebenswürdigsten Weise mit seinem Rat zur Seite stand, sage ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank.

**Alfred Schmidt.**





## INHALT.

	Seite
VORWORT . . . . .	V
INHALT . . . . .	VII
EINLEITUNG. DAS ENGLISCHE GELDWESEN IM ALLGEMEINEN BIS ZUR RESTAURATION DES KÖNIGTUMS IM JAHRE 1660 . . . . .	1
I. Abschnitt. DIE GESETZGEBERISCHEN MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD IN DEN JAHREN 1661—1666 . . . . .	6
1. Die Änderung der Ausprägennorm des Goldgeldes 1661.	
2. Die Bestimmungen von 1661, 1662 und 1663 über die platische Verwertung von Geld und den Export von Silber und Gold.	
3. Die Beseitigung des Schlagschatzes für die Ausprägung von Gold und Silber im Jahre 1666.	
II. Abschnitt. DIE ZEIT DER WACHSENDEN UNTERWICHTIGKEIT DES SILBERGELDES . . . . .	16
1. Die Entwicklung im allgemeinen.	
2. Die Theorie.	
3. Die Entwicklung im einzelnen.	
4. Die Gesetze von 1695 und 1696 gegen den Export von englischem Silber und Gold.	
III. Abschnitt. DIE UMPRÄGUNG DES SILBERGELDES 1696 BIS 1699 . . . . .	36
1. Die Vorberatungen.	
2. Die Einziehung des beschnittenen Geldes.	
3. Die Zeit des Mangels an valutarischem Gelde.	
4. Die Einziehung des noch im Umlauf befindlichen gehämmerten Geldes.	
5. Das Gesetz von 1698 über ein Passiergewicht des Silbergeldes.	
6. Die Silberpreise.	
7. Die intervalutarischen Kurse.	

	Seite
IV. Abschnitt. DAS GOLDGELD VON 1663—1699 . . . . .	64
1. Die Zeit von 1663—1695.	
2. Die Guinea als Geld zu 30 Schillingen.	
3. Die Guinea als Geld zu 22 und 21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Schillingen.	
4. Der Umlauf synchartalen holländischen, französischen, spanischen und portugiesischen Geldes.	
V. Abschnitt. DER ÜBERGANG ZUR GOLDWÄHRUNG 1699 BIS 1717 . . . . .	85
1. Die öffentlichen Kassen füllen sich mit akzessorischem Goldgeld.	
2. Das Goldgeld wird valutarisch.	
VI. Abschnitt. DER SYNCHARTISMUS MIT SCHOTTLAND . .	99
VII. Abschnitt. DAS GOLD- UND SILBERGELD BIS ZU DEN 1773 BEGINNENDEN REFORMEN . . . . .	106
1. Die Einziehung der broad-pieces.	
2. Die Befestigung der Goldwährung durch weiteren Goldzufluß und Silberabfluß.	
3. Der Mangel an Silbergeld und der Kleinverkehr.	
4. Die Unterwichtigkeit des Gold- und Silbergeldes.	
VIII. Abschnitt. DIE REFORMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBERGELD VON 1773—1776 . . . . .	115
1. Für das Goldgeld werden Passiergewichte eingeführt.	
2. Das Silbergeld wird Scheidegeld.	
3. Die Umprägung des Goldgeldes.	
4. Die Goldpreise.	
5. Die intervalutarischen Kurse.	
IX. Abschnitt. DAS TOKENGELD . . . . .	127
1. Die tokens als Geld privater Zahlgemeinschaften.	
2. Die tokens als fakultatives staatliches Geld.	
3. Die tokens als Scheidegeld.	
X. Abschnitt. EXCHEQUERBILLS ALS STAATSNOTEN . . . .	140
XI. Abschnitt. DIE NOTEN DER GOLDSCHMIEDE . . . . .	144
1. Die Goldschmiede.	
2. Wechsel, Schuldscheine und Schecks im 17. Jahr- hundert.	
3. Die Goldschmiednoten.	
XII. Abschnitt. DIE NOTEN DER BANK VON ENGLAND IM 17. JAHRHUNDERT . . . . .	152
1. Die Noten der Bank von England nach dem Grün-	

	Seite
dungsgesetz und der Praxis der Bank von England in der ersten Zeit nach ihrer Gründung.	
2. Die Uneinlösbarkeit der Noten 1696—1697.	
3. Die Annahme der Noten an den Staatskassen im 17. Jahrhundert.	
XIII. Abschnitt. DIE NOTEN DER BANK VON ENGLAND IM 18. JAHRHUNDERT . . . . .	169
1. Die Noten im allgemeinen.	
2. Die Annahme der Noten an den Staatskassen im 18. Jahrhundert.	
3. Die „Runs“ von 1707 und 1745.	
4. Metallreserve und Notenumlauf 1783 und 1793.	
XIV. Abschnitt. DIE NOTEN DER PRIVATBANKEN . . . . .	179
XV. Abschnitt. DIE NOTEN DER SCHOTTISCHEN BANKEN . .	185
1. Die Noten der Bank von Schottland zur Zeit ihres Monopols.	
2. Die Noten der Bank von Schottland in der Folgezeit und die Noten der beiden anderen Charterbanken.	
3. Die Noten der staa'lich nicht inkorporierten Banken.	
Schluß . . . . .	197
Anhang . . . . .	200
Die Bestimmung des Gesetzes 9. und 10. Wilhelm III. C. 44 s. 89 über die Annahme der Noten der Bank von England an den Staatskassen.	
Benutzte Literatur . . . . .	202





## EINLEITUNG.

# DAS ENGLISCHE GELDWESEN IM ALLGEMEINEN BIS ZUR RESTAURATION DES KÖNIGTUMS IM JAHRE 1660.

„Der englische Staat bildet eine Zahlgemeinschaft, in der die Werteinheit seit Wilhelm dem Eroberer den Namen Pfund Sterling führt. Der zwanzigste Teil eines Pfundes Sterling heißt Schilling, der 240. heißt Pfennig“<sup>1)</sup>.  $\frac{2}{3}$  eines Pfundes Sterling werden Mark genannt<sup>2)</sup>).

Gewichtseinheit ist seit Heinrich VIII. das Troypfund zu  $\frac{16}{15}$  des früheren Towerpfundes, nach heutiger Rechnung gleich 373,24195 Gramm. Es zerfällt in 12 Unzen, die Unze in 20 Pfenniggewichte, das Pfenniggewicht in 24 Grains.

Ursprünglich gibt es nur Silbergeld, später auch Goldgeld.

Wir wenden uns zunächst zur Stückelung des Silbergeldes.

Bis 1300 (28. Eduard I.) treten nur Pfennigstücke auf. Seitdem werden auch Silberstücke von der Geltung 4 Pfennige, sog. Groats, und halbe Groats zu 2 Pfennigen geprägt. Eduard VI. läßt 1552 Münzen schlagen, die er zu 6 Pfennigen begültigt und die Sixpences oder Testers heißen. Seit Heinrich I. gibt es halbe Pfennige, Half-pences oder auch Mailles genannt, und  $\frac{1}{4}$  Pfennige, sog. Farthings. Erst Heinrich VII. und besonders Heinrich VIII. prägen silberne Schillinge oder Testons von der Geltung 12 Pfennige. Heinrich VIII. führt außerdem 5-Schillingstücke ein, die den

---

<sup>1)</sup> G. F. Knapp, Staatliche Theorie des Geldes 1905 S. 288.

<sup>2)</sup> The Encyclopaedia Britannica. Bd. 17, S. 278.

Namen Kronen tragen, Maria die Katholische halbe Kronen zu  $2\frac{1}{2}$  Schillingen.

Das zur Ausprägung verwendete Silber hat die Feinheit  $\frac{222}{240}$ ; es heißt Standard Silber.

Die letzte Änderung der Ausprägennorm des Silbergeldes findet im Jahre 1603 (43. Elisabeth) statt. Danach werden aus dem Troypfund Standard-Silber 744 Pfennige ausgebracht.

Das erste englische Goldgeld wird im Jahre 1257 (41. Heinrich III.) dem Verkehr übergeben und zwar als Goldpenny von der Geltung 20 Pfennige. 1344 läßt Eduard III. goldene Florins zu 6 Schillingen prägen, desgleichen halbe und  $\frac{1}{4}$  Florins von entsprechender Begültigung. 2 Jahre später erscheint der Rose Noble oder Rial zu 6 Schillingen 8 Pfennigen mit seinen Stückelungen, dem halben und  $\frac{1}{4}$  Rial. Der Rose Noble wird 1460 (1. Eduard IV.) zu 8 sh 4 d begültigt, 1465 (5. Eduard IV.) zu 11 sh 3 d. Die Geltung der halben und  $\frac{1}{4}$  Stücke wird jedesmal im entsprechenden Verhältnis festgesetzt. Heinrich VI. läßt 1470 (im 49. Regierungsjahr) den Angel schlagen, den er zu 6 sh 8 d proklamiert und Angelets oder halbe Angels zu 3 sh 4 d. Der Angel wird 1527 (18. Heinrich VIII.) zu 7 sh 6 d, 1544 (35. Heinrich VIII) zu 8 sh, 1553 (1. Maria) wieder zu 6 sh 8 d, 1558 (1. Elisabeth) zu 10 sh, 1610 (9. Jacob I.) zu 11 sh, 1628 (1. Karl I.) zu 10 sh begültigt. Die Angelets erhalten in jedem Falle die halbe Geltung der Angels. Ferner prägt Heinrich VIII. 1544  $\frac{1}{4}$  Angels (Quarter Angels) zu 2 sh, die 1558 abermals ausgegeben werden, diesmal aber mit der Geltung 2 sh 6 d. Auf diesen Betrag lauten sie auch 1601, als sie zum letzten Male geschlagen werden. Ein Sovereign tritt zuerst 1489 (5. Heinrich VII) in das englische Geldwesen ein. Er wird auch Double-Rial genannt und hat ursprünglich die Geltung 1 £ oder 20 sh. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird diese auf 1 £ 2 sh 6 d erhöht, 1550 (4. Eduard VI.) auf 1 £ 4 sh, 1553 (1. Maria) auf 1 £ 10 sh. Der Doppel-Sovereign aus dem Jahre 1489 zu 40 sh spielte keine große Rolle. Ein sog. Pound-Sovereign zu 20 sh, der anfänglichen

Geltung des eigentlichen Sovereign, erscheint 1544 (35. Heinrich VIII.) zum ersten Male, zugleich mit entsprechend begültigten halben und  $\frac{1}{4}$  Stücken. 1603 (1. Jacob I.) wird er auf 30 sh erhöht. 1527 (18. Heinrich VIII.) wird eine Münze von der ursprünglichen Geltung des Rose Nobles und des Angels, 6 sh 8 d, ausgegeben und George Noble genannt. Eine goldene Krone finden wir zuerst 1544 (35. Heinrich VIII.), wie die silberne Krone zu 5 sh begültigt, ebenso eine halbe Krone zu 2 sh 6 d. Aus dem Jahre 1533 (1. Maria) stammt ein neuer Rial, damals von der Geltung 13 sh 4 d, welche 1558 auf 15 sh erhöht wird. Der Unite Jakobs I. von 1604 galt ursprünglich 20 sh, wurde 1610 zu 22 sh begültigt. Der halbe Unite, auch Doppel-Krone genannt, galt entsprechend 10 bezw. 11 Schillinge, der Viertel-Unite, auch Britische Krone genannt, 5 sh resp. 5 sh 6 d. 1625 (1. Karl I.) wurde wieder ein Unite zu 20 sh, eine Doppelkrone zu 10 und eine Britische Krone zu 5 sh geprägt, sodaß von da ab zwei Arten des Unite und seiner Stückelungen bestanden. Die Distelkrone zu 4 sh aus dem Jahre 1604 wurde 1610 auf 4 sh  $\frac{3}{4}$  d erhöht. 1605 tritt ein Rose Rial (oder Rose Royal) zu 30 sh auf, ebenso ein halber Rose Rial, der Spur Rial heißt, zu 15 sh. Der Rose Rial wird 1610 zu 33 sh, der Spur Rial zu 16 sh 6 d begültigt, daneben bleiben Rose- und Spur Rials von der alten Geltung im Umlauf. 1619 wird wieder ein 20 sh-Stück aus Gold geprägt, der Laurel, daneben ein halber und ein  $\frac{1}{4}$  Laurel zu 10 und 5 sh. 1625 begegnen wir einem goldenen 3-Pfundstück.

Das zur Ausprägung gelangende Gold war bis 1527 23 carat<sup>1)</sup>  $3\frac{1}{2}$  grains fein. Es ist dies das sog. „feine Gold“ vom „alten“ Standard. Seit 1527 wurde daneben das „Kronengold“ vom „neuen“ Standard, 22 carat fein, benutzt.

Handelt es sich nun sowohl bei den Silber- als auch bei den Goldmünzen wirklich um Geld d. h. um Stücke von char-taler Beschaffenheit (Marken), die nach ihrer Geltung gegeben

<sup>1)</sup> 1 carat = 10 dwt oder  $\frac{1}{8}$  oz.; es zerfällt in 4 caratgrains = 4 . 60 gewöhnliche grains.

und genommen werden? Oder haben wir es nur mit „morphisch-pensatorischen Zahlungsmitteln“ zu tun, d. h. mit geformten Stücken, die nach dem Gewicht in Zahlungen verwendet werden? Wir müssen die Stücke regelmäßig als Geld bezeichnen. Dies geht schon allein aus der Tatsache der zahlreichen Änderungen des spezifischen Gehalts der Münzen, nämlich des Silbers oder Goldes auf je eine Werteinheit der Geltung hervor, die sinnlos gewesen wären, hätte man die Stücke nach dem Gewicht weggezahlt. Knapp weist auf diesen Grund hin in Bezug auf das Silbergeld<sup>1)</sup>; wir dehnen seine Beweisführung auf das Goldgeld aus.

Es ist nun weiter zu fragen, welches Geldsystem in England herrschte und welche Währung innerhalb dieses Geldsystems. Für die erste Zeit ist die Antwort sehr einfach. Es gibt nur Silbergeld; darum besteht Monometallismus und Silberwährung.

Es war in jener Zeit Brauch, daß die königliche Münzstätte Silber für jeden, der es brachte, ausprägte. Als das Goldgeld aufkam, wurde die freie Ausprägbarkeit sehr bald auch auf das Gold angewendet. Dies drücken wir so aus: Beide Geldarten waren „bar“. Die Barverfassung für Gold- und Silbergeld wurde erst 1423 gesetzlich festgelegt<sup>2)</sup>.

Es ist selbstverständlich, daß das Silbergeld, solange es einziges Geld war, in jeder Höhe genommen werden mußte. Hieran wurde nach Auftreten des Goldgeldes nicht gerüttelt. Das Goldgeld dagegen brauchte anfänglich überhaupt nicht genommen zu werden; es war „fakultativ“. Diese Stellung hatten die Goldpennies und die Florins. Die Nobles aber waren nur fakultatives Geld in Beträgen bis zu 20 sh, darüber hinaus aber „obligatorisches“ d. h. sie mußten genommen werden. Noch später mußte das Goldgeld in jeder Höhe angenommen werden. Ein Gesetz aus dem Jahre 1503<sup>3)</sup> bestimmte dies ausdrücklich. Es gab ein königliches Wechselamt, in dem das Goldgeld in

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 291/92.

<sup>2)</sup> 2. Heinrich VI. C. 12.

<sup>3)</sup> 19. Heinrich VII. C. 5.



Silbergeld eingelöst wurde. Da dafür eine Gebühr erhoben wurde und außerdem auch eine Einlösung des Silbergeldes in Goldgeld stattfand, hatte das Goldgeld trotzdem keinen provisorischen Charakter<sup>1)</sup>. Es wurde also 1503 nicht nur obligatorisch, sondern auch definitiv wie das Silbergeld. Da beide Geldarten schon lange bar waren trat somit spätestens 1503 jene Geldverfassung ein, die unter dem Namen Bimetallismus bekannt ist. Von nun an konnte das Goldgeld als endgültig behandelt werden. Es war darum geeignet, Währungsgeld zu werden und das Silbergeld aus seiner valutarischen Stellung zu verdrängen.

Bimetallismus finden wir auch in jenem Zeitpunkt vor, in dem wir unsere Untersuchung beginnen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die Stellung des königlichen Wechselamtes zum englischen Geldwesen müßte eingehend untersucht werden; dabei wäre festzustellen, ob das Wechselamt auch exodromischen Zwecken diene. Es hörte übrigens schon 1532 auf; und damit die Einlösung von Gold- und Silbergeld. 1627 machte Karl II. einen vergeblichen Versuch, es wieder ins Leben zu rufen.

<sup>2)</sup> Zum ganzen Abschnitt vergleiche Lord Liverpool, A Treatise on the Coins of the Realm. London 1880.

## I. ABSCHNITT.

### DIE GESETZGEBERISCHEN MASSNAHMEN IN BEZUG AUF DAS GOLD- UND SILBER- GELD IN DEN JAHREN 1661—1666.

Karl II., dessen Regierung man aus Pietät gegen ihn vom Tode seines Vaters im Jahre 1649 an rechnet, bestieg am 29. Mai 1660 den Thron.

Es wäre durch nichts zu rechtfertigen, wenn wir unsere Darstellung des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert lediglich darum um diese Zeit begännen. Denn daß Karl II. zur Regierung gelangte, hängt mit der Geschichte des englischen Geldwesens nur äußerlich zusammen.

Dagegen wurden in den nächsten Jahren nach seiner Thronbesteigung eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen getroffen, die zum Teil an sich bedeutungsvoll sind, und von denen einige in der Folgezeit dauernd Geltung behielten oder doch für die weitere Entwicklung grundlegend waren.

Andererseits dürfen wir ohne eingehende Betrachtung der Schicksale des Gold- und Silbergeldes vor der Restauration des Königtums unsere Untersuchung eine Geschichte des englischen Geldwesens auch im 17. Jahrhundert nennen. Denn die vorausgehende Periode bietet keine Vorgänge, die als typisch eine besondere Behandlung verdienten oder die nicht in der folgenden Zeit ebenfalls zu beobachten gewesen wären. Beginnen wir erst 1661, so gewinnen wir an Durchsichtigkeit und Klarheit. Das Wichtige und Eigenartige tritt schärfer hervor, und wir vermeiden ermüdende Wiederholungen.

## 1. DIE ÄNDERUNG DER AUSPRÄGENORM DES GOLDGELDES 1661.

Der Zustand des englischen Geldwesens zwang Karl II., bald nachdem er die Herrschaft übernommen hatte, zu einer „Münzverschlechterung“, einer Änderung der Ausprägenorm des Goldgeldes. Es bestand nämlich damals Silberwährung. Das Goldgeld aber hatte ein „positives Agio“, d. h. es erzielte als Ware behandelt einen Preis, der höher war als seine Geltung. Dieser Preis war ausgedrückt im valutarischen Silbergelde. Da die Verwendung des Goldgeldes als Zahlungsmittel („lytrische“ Verwendung) demnach unvorteilhaft war, schmolz man es ein, verarbeitete es im Lande selbst oder exportierte es<sup>1)</sup>.

In der Absicht, dem Reiche das Goldgeld zu erhalten, schritt Karl II. daher zu einer Erhöhung der Geltung der Goldstücke. Es war dies nichts Neues. Seine Vorgänger hatten es sehr häufig genau so gemacht und fast immer aus denselben Motiven heraus. Auch Karl II. betonte ausdrücklich, daß er im Interesse des Staates handle, indem er in der Proklamation darauf hinwies, daß er das Silbergeld unverändert lasse und nicht nur die neuzuprägenden Goldstücke, sondern auch die alten höher begülte, deren Einschmelzung sich andernfalls für den Fiskus gelohnt hätte.

Die Proklamation erging am 26. August 1661. Die Goldstücke wurden folgendermaßen in der Geltung erhöht:

der Unite der ersten Art auf 23 sh 6 d  
 die entsprechende Doppelkrone auf 11 sh 9 d  
 die entsprechende Britische Krone auf 5 sh 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d  
 der Unite der zweiten Art auf 21 sh 4 d  
 die entsprechende Doppelkrone auf 10 sh 8 d  
 die entsprechende Britische Krone auf 5 sh 4 d  
 die Distelkrone auf 4 sh 8 d

---

<sup>1)</sup> Diese Lage der Dinge geht klar aus den Verhandlungen hervor, die der Proklamation vorausgingen. s. Rogers Ruding, *Annals of the Coinage of Great-Britain*. London 1840 Bd. II S. 4.

die halbe Krone auf 2 sh 11 d  
 der Rose Rial der ersten Art auf 35 sh  
 der Spur Rial der ersten Art auf 17 sh 6 d  
 der Rose Rial der zweiten Art auf 32 sh  
 der Spur Rial der zweiten Art auf 16 sh  
 der Angel auf 11 sh 8 d  
 der Angelet auf 5 sh 10 d  
 der Quarter Angel auf 2 sh 11 d

Die Proklamation enthielt außerdem Bestimmungen über ein Passiergewicht der Goldstücke. Das erlaubte Fehlgewicht sollte betragen: für die Goldmünzen, die zuletzt umliefen zur Geltung von

33 sh	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Grains
12 sh	3 „
16 sh	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
30 sh	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
20 sh	3 „
15 sh	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
10 sh	2 „
5 sh	1 Grain

und zwar ist ein Dreifaches zu unterscheiden. Zunächst durften die Stücke, die das Passiergewicht hatten, in Zahlungen nicht zurückgewiesen werden. Dann mußten diejenigen Goldmünzen, die zwar unter dem Passiergewicht waren, aber noch nicht um das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes an Metall verloren hatten, genommen werden, wenn der Zahlende bereit war, eine Entschädigung von 2 d für jedes am Passiergewicht fehlende Grain zu geben. Endlich wurde befohlen, daß Stücke, die das Doppelte des erlaubten Fehlgewichtes entbehrten, von jedermann, dem sie angeboten würden, zu durchlöchern und darauf zurückzugeben seien. Dasselbe sollte mit Goldgeld geschehen, dessen Gewicht auf ungesetzliche Weise verringert worden war.

Diese Bestimmungen über das Passiergewicht hätten nur dann eine in jeder Beziehung durchgreifende Wirkung haben können, wenn die Wage noch im Zahlungsverkehr geherrscht hätte. Dies war aber nicht der Fall. Auch wird der Zahlung-

anbietende nicht friedlich zugesehen haben, wenn sein unterwichtiges Goldstück durchlöchert wurde. Der Gläubiger wird sich anderseits nicht mit ihm haben verfeinden wollen, erst recht nicht, wenn es sich um jemand handelte, mit dem er in ständiger Geschäftsverbindung stand. Es genügte ja für ihn schon die Verweigerung der Annahme unterwichtiger Goldstücke. Man hatte auch nicht immer geeignete Instrumente zur Durchlochung bei der Hand oder war zu bequem, um sie zu gebrauchen. Immerhin war der Zweck der Proklamation schon erreicht, wenn man Stücke unter dem Passiergewicht im Verkehr nicht mehr annahm.

Anderseits trug es zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes schon wesentlich bei, wenn nur die Staatskassen bei Zahlungen an sie durchweg allzu unterwichtiges Goldgeld durchlochten und zurückgaben. Daß dies ausnahmslos geschah, muß man aber bei der eigentümlichen Gestaltung des damaligen Einnahmesystems, dem es an Straffheit und Konzentration fehlte, bezweifeln. Die staatlichen Einnahmer kannten vielmehr Rücksichten. Außerdem lag es im Interesse jedes Besitzers sehr unterwichtigen Goldgeldes Zahlungen an den Staat in diesem Gelde zu vermeiden.

Die geschilderten Bestimmungen über ein Passiergewicht des Goldgeldes waren ebenfalls in der englischen Geldgeschichte nichts Neues<sup>1)</sup>. Nur aus dem historischen Zusammenhang heraus, allerdings in Verbindung mit der metallistischen Auffassung vom Gelde, erklärt sich das hartnäckige, wenn auch wirkungslose Festhalten am pensatorischen Prinzip. Die Proklamation gibt uns ein Musterbeispiel für die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erhaltung der Vollwichtigkeit des Goldgeldes vor Ausprägung jener Goldmünze, die den Namen Guinea erhielt. Sie gewährt uns auch sonst den Anschluß an das ältere Goldgeld. Sie bringt die letzte Änderung der Geltung des Goldgeldes in der Zeit vor dem Auftreten der Guinea. Das Wichtigste aber ist, daß die in der Proklamation begünstigten Goldstücke das ganze 17. und einen Teil des 18. Jahrhunderts hindurch um-

<sup>1)</sup> s. Z. B. Proklamation 3. Karl I., 16. Jakob I., 29. Elisabeth.

liefen. Sie erhielten nebst den älteren noch vorhandenen Goldstücken im Volk den Namen „broad-pieces“, und zwar wurden vornehmlich die beiden Arten des Unite und deren Stückelungen so genannt<sup>1)</sup>. Die broad-pieces wurden im Jahre 1662 zum letzten Male geprägt<sup>2)</sup>.

## 2. DIE BESTIMMUNGEN VON 1661, 1662 UND 1663 ÜBER DIE PLATISCHE VERWERTUNG VON GELD UND DEN EXPORT VON SILBER UND GOLD.

Die Proklamation vom 26. August 1661 enthielt als letzte einer großen Reihe von früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch noch das Verbot jeglichen Silber- und Goldexports, ob es sich nun um Barren oder Münzen handelte.

Eine Proklamation vom 10. Juni 1661 untersagte außerdem ein positives Agio auf Silber- und Goldgeld. Diese Bestimmung ging zurück auf ein Gesetz aus dem Jahre 1552<sup>3)</sup>.

Dem Sinne nach enthalten die vorigen Maßnahmen auch das Verbot, Silber- oder Goldgeld einzuschmelzen, weil die Verwendung des Gold- und Silbergeldes nach dem Material („platische“ Verwendung) nur dadurch möglich war. Aber nur das Einschmelzen von Silbergeld wurde ausdrücklich mit Strafe belegt. Ein Gesetz von 1335<sup>4)</sup> wendet sich gegen das Einschmelzen von silbernen Pfennigen, Half-pences und Farthings, ein Gesetz von 1393<sup>5)</sup> gegen das Einschmelzen von silbernen Groats und halben Groats. Damals gab es kein Silbergeld anderer Stückelung. Als nun Silberschillinge und -kronen aufkamen, warf man diese Stücke in den Schmelztiegel unter dem Vorwand, daß das Gesetz nur Silbergeld kleinerer Geltung erwähne. In einer Akte aus dem Jahre 1662<sup>6)</sup> wurde daher das

<sup>1)</sup> Ruding a. a. O. Bd. II, S. 84. Leake, An Historical account of English Money, 1793 S. 285, 423.

<sup>2)</sup> Folke, A Table of English Silver Coins. 1714, Anh. S. 111.

<sup>3)</sup> 5. u. 6. Eduard VI. C. 19.

<sup>4)</sup> 9. Eduard III. C. 3.

<sup>5)</sup> 17. Richard II. C. 1.

<sup>6)</sup> 13. u. 14. Karl II. C. 31.